Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz

Austausch von Sozialarbeitern im Rahmen der UNO. Die UNO bietet im Rahmen ihres Programmes der technischen Hilfe auch den schweizerischen Sozialarbeitern Gelegenheit, im Austausch oder gegen Bezahlung kurzfristige Studienaufenthalte – in der Regel 2–3 Wochen – in europäischen Ländern zu verbringen. Namentlich sollten die «Kreditwochen», über die die Schweiz in verschiedenen andern Ländern verfügt, ausgenützt werden. Es ist zu hoffen, daß die Behörden für solche Studienaufenthalte den nötigen Sonderurlaub bewilligen und Beiträge an die Reisekosten leisten. – Weitere Unterlagen sind erhältlich bei der Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39.

Schweizerischer Juristenverein. An seiner Jahrestagung am 6. September 1959 in Schaffhausen befaßte sich dieser Verein mit den Problemen der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Die grundlegenden Referate hielten Dr. *M. Usteri* (Zürich) und Dr. *J. Castella* (Freiburg). In der eingehenden Diskussion wurde u. a. auch die Frage des Ausschlusses Armengenössiger vom Stimmrecht erörtert. Die Referate und das Protokoll der Tagung erscheinen im Verlag Helbing und Lichtenhahn in Basel.

Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1958. Die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Nationalspende trägt das Datum des 30. Januar 1919; die Organisation kann also in diesem Jahr auf ein 40jähriges Bestehen zurückblicken. Die Fürsorge für die Soldaten freilich ist älter. Im Kriegswinter 1914/15 gab es für sie schon viel zu tun. In der Schweizerischen Nationalspende «für unsere Soldaten und ihre Familien» hat sie nach dem Ersten Weltkrieg ihre organisatorische Form gefunden.

Dem privaten Hilfswerk, das einen wesentlichen Teil seiner Mittel für eine individuell abgestimmte Unterstützung ausgibt, stehen dabei Wege offen, die zu gehen den von Bestimmungen und Gesetzen eingeengten staatlichen Organen verwehrt ist. Daß der Staat der Ergänzung bedarf, vermögen einige Zahlen darzutun: Die Schweizerische Nationalspende bzw. die Soldatenfürsorge hat für Werke der Soldatenfürsorge von 1918 bis 1958 über 46 Millionen Franken ausgegeben, über 34 Millionen Franken davon für die direkte Einzelfürsorge. Diese Summe setzt sich zusammen aus Tausenden von Beiträgen an Wehrmänner und deren Familien, aus Zuschüssen zu Versicherungsleistungen, aus Ergänzungen der Erwerbsausfallentschädigungen, aus Beiträgen zum Wiederaufbau wirtschaftlicher Existenzen und aus Unterstützungen für die Hinterlassenen von im Dienst verunfallten oder tödlich erkrankten Wehrmännern. Im Verein mit den staatlichen Leistungen der Erwerbsausfallentschädigung bemüht sich die Schweizerische Nationalspende darum, aus dem Militärdienst möglichst keine Notlagen entstehen zu lassen.

Die eingehenden Gesuche, die durch den Wehrmann oder seine Angehörigen erfolgen, oder durch den behandelnden Arzt, den Einheitskommandanten, durch die Eidg. Militärversicherung oder die Fürsorgestellen an die Geschäftsstelle gerichtet werden, erfahren eine gründliche Prüfung durch ortskundige Personen. In wichtigen Fällen geschieht diese Überprüfung durch Organe der Zentral- oder Zweigstelle selbst am Wohnort des Gesuchstellers. Die Beiziehung der Akten der Eidg. Militärversicherung, der Berichte der Ärzte und die Einsichtnahme in die Entscheide des Versicherungsgerichtes dokumentieren die gewissenhafte Behandlung der Fälle.

Leitung und Mitarbeiter des Fürsorgedienstes widmen sich ihrer Aufgabe mit innerer Anteilnahme, mit Hingabe und mit Takt. Diese individuelle Abklärung gibt dann auch die Richtlinie für die zweckmäßigste Hilfe. Es wird immer der Weg gesucht, der die größte Aussicht auf dauernde Behebung der Notlage bietet. Die Unterstützungsbeiträge und Vorschüsse sind immer angemessen.

Die Jahresrechnung 1958 schließt bei Fr. 1 409 320.46 Einnahmen und Fr. 1 268 557.38 Ausgaben, mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 140 763.08 ab, ge-

genüber einer budgetierten Mehrausgabe von Fr. 75 271.80. Zu diesem günstigen Ergebnis haben die größeren Eingänge an Spenden und Legaten – 2929 Zuwendungen ergaben Fr. 159 935.11 im Jahr 1958 gegen Fr. 115 492.52 im Vorjahr, d. h. eine Vermehrung um Fr. 44 442.59 – wesentlich beigetragen. Das Vermögen der Stiftung beträgt per 31. Dezember 1958 Fr. 17 379 785.87. Die Vermögenszunahme ist im Vergleich zu früheren Jahren wesentlich kleiner, was darauf zurückzuführen ist, daß die verantwortlichen Organe den heutigen höheren Lebenskosten ihrer Schützlinge Rechnung tragen.

Da die gesetzlichen Maßnahmen erfahrungsgemäß nie allen Lebensverhältnissen Rechnung tragen können, ist die zusätzliche Hilfe aus den Mitteln der Schweizerischen Nationalspende sehr notwendig und dieses segensreiche Hilfswerk auch in Zukunft nicht wegzudenken. *Sn.*

Pflegekinderfürsorge und wie sie sein soll. Es ist nicht zufällig, daß Pro Juventute dem Pflegekindproblem eine ganze Doppelnummer ihrer Zeitschrift (Heft 2/3, Februar/März 1959) gewidmet hat. Von jeher erkannte Pro Juventute in der Pflegekinderhilfe – es brauchte hierzu keiner aufsehenerregender Pflegekindskandale – eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Immer und überall, wo es ihr möglich war, hat sie auf das Ziel hingewirkt, dem «Pflegekind einen möglichst vollständigen und vollwertigen Ersatz für das fehlende Elternhaus zu schaffen und ihm damit seine Ausnahmestellung so wenig als möglich zum Bewußtsein kommen zu lassen.» Die richtige Betreuung des Pflegekindes ist um so wichtiger, als erwiesen ist, – dies wird in verschiedenen Arbeiten des erwähnten Sonderheftes der Zeitschrift Pro Juventute mit aller Deutlichkeit ausgesprochen –, daß sehr viele Fehlentwicklungen gerade bei solchen Kindern und Jugendlichen auftreten, welche aus aufgelösten Familien stammen. Das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit ist ihnen verloren gegangen. Dr. Nelly Morell schreibt in ihrem Aufsatz «Vertiefte Pflegekinderfürsorge»: «Die Umgebung, in welcher sich ein Kind am natürlichsten entwickeln kann ist eine vollständige und gesunde Familie . . . Ein Kind soll Wurzel schlagen können, genau wie ein junger Baum, nur das diese Wurzeln nicht in der Erde, sondern in seelischen Bezirken festwachsen müssen.» Pro Juventute hat je und je dafür gekämpft, daß der besonderen Situation des Pflegekindes wirkliches Verständnis entgegengebracht werde. Sie hat nach guten Pflegeplätzen gesucht, sie hat die Pflegekinder-Großfamilien ins Leben gerufen und einen Pflegekinder-Vertrag entworfen. Sie ist um die Pflegekinder-Aufsicht bemüht und hat je und je für die gesetzliche Verankerung gearbeitet, ohne welche die Praxis nicht erfolgreich gestaltet werden kann. Wenn dankbar zugegeben werden darf, daß es in unserem Lande einige Zehntausend Pflegekinder gibt, «die zum guten Teil von guten und verantwortungsbewußten Pflegeeltern liebevoll erzogen und gepflegt werden«, so können doch die Augen nicht davor verschlossen werden, daß noch mehr getan werden sollte. Unter dem Titel «Pro Juventute-Wünsche für die Pflegekinder», denen wir uns anschließen, lesen wir: «Ein Blick über den heutigen Stand der Pflegekinderfürsorge zeigt bei allem erfreulichen Fortschritt, daß es in der Schweiz noch vereinzelte Kantone gibt, die leider keine gesetzlichen Bestimmungen haben.» Möchten diese Lücken bald geschlossen werden, möchten die mütterlichen Pro Juventute-Wünsche sich zum Wohle der ihrer Familie beraubten Pflegekinder sich ganz erfüllen!

Die obgenannte Sondernummer der «Pro Juventute» orientiert ausgezeichnet über alle Probleme und sei allen Armenpflegern bestens empfohlen. D. *E. Brn.*

Subvention der Schulen für soziale Arbeit. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 18. 9. 1959 vor, den früheren Bundesbeschluß vom 17. 12. 1952 betreffend die Unterstützung der Schulen für soziale Arbeit in dem Sinne zu ändern, daß die bisherigen Subventionen in den nächsten 10 Jahren ausbezahlt und auch an weitere soziale Schulen ausgerichtet werden können. Der Bundesbeitrag beträgt 25% der jährlichen Aufwendungen einer Schule für die Besoldungen ihrer Lehrkräfte und ihres Vorstehers. Der Beitrag darf aber die Gesamtsumme, die

eine Schule von Kantonen und Gemeinden erhält, nicht überschreiten und nicht höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres erforderlich ist.

Der Bundesrat bezeichnet in Zukunft die beitragsberechtigten Schulen. Bisher wurden folgende vier Schulen vom Bund subventioniert: Schule für soziale Arbeit in Zürich, Schule für Sozialarbeit in Luzern, Ecole d'études sociales in Genf, Basler Berufskurs für Heimerzieherinnen in Basel. Auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Schulen und der Schweizerischen Vereinigung sozial Arbeitender sollen künftig folgende Schulen ebenfalls Bundesbeiträge erhalten: Fürsorgerschule der Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern und Ecole d'assistantes sociales et d'éducatrices in Lausanne.

Der vorgesehene Bundesbeschluß ist sehr zu begrüßen.

Aus den Kantonen

Bern. Als erster hat unseres Wissens der Kanton Bern am 29. 9. 1959 dem Bundesrat seinen Beitritt zum revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erklärt. Bis jetzt haben u. W. folgende Kantone den Beitritt erklärt: Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Nidwalden, Aargau und Appenzell I.-Rh. Einige weitere Beitrittserklärungen stehen unmittelbar bevor.

St. Gallen. *Kantonale Armenpflegerkonferenz.* Der Präsident, Herr Eggenberger Bartholome, begrüßte an der Tagung vom 28. 4. 1959 in St. Gallen 106 Teilnehmer. In seiner Ansprache wies er u. a. auf Fragen der Gemeindeautonomie und verschiedener Gesetzesrevisionen hin. Mit dem Kanton Appenzell AR wird zur Zeit die Frage einer eventuellen Unterstützungsvereinbarung geprüft, ähnlich wie sie bereits mit dem Kanton Thurgau besteht. *Regierungsrat P. Müller* hielt einen Vortrag über aktuelle Fragen der Armenfürsorge. Von einer Erhebung über die Ursachen der Armengenössigkeit wird wegen der methodischen Bedenken abgesehen. Statt dessen wird eine Teilerhebung ins Auge gefaßt. – Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, daß AHV-Renten an die Armenbehörden ausbezahlt werden können, wenn der Armengenössige anstaltsversorgt ist. – Die Armendirektoren empfehlen, den Bezügern von Alters- und Witwenrenten Taschengelder von Fr. 12.– bis Fr. 20.– und für Ehepaare Fr. 25.– bis Fr. 35.– monatlich zu bewilligen. – Entsprechend den Empfehlungen der Armendirektoren wird die Verwandtenunterstützungspflicht weniger streng gehandhabt als früher. – Infolge nötiger Änderungen der innerösterreichischen Fürsorgeregelung zieht sich die Ratifikation des schweizerisch-österreichischen Fürsorgeabkommens in die Länge. – An die Revision des kantonalen Armengesetzes wird der Kanton St. Gallen herantreten, sobald die Auswirkungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und des verstärkten Armensteuerausgleichs bekannt sind.

Im zweiten Teil der Konferenz wurde das Gebrechlichenheim Kronbühl und das Altersheim Kappelhof besichtigt. – Das vollständige Protokoll der Konferenz liegt in vervielfältigter Form vor. *Z.*

Literatur

Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft. Vorträge des XXII. Pädagog. Ferienkurses der Universität Freiburg 1959. 308 Seiten, 1959. Fr./DM 25.–. Herausgegeben vom Institut für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg in der Schweiz, unter Leitung der Professoren Dr. L. Dupraz und Dr. E. Montalta.

Das sehr empfehlenswerte, stattliche Werk enthält folgende 14 beachtenswerte Beiträge, die von hervorragenden Autoren verfaßt sind: Vom Sinn des Leidens – Pri-